

An das
Bundesministerium für Inneres
zH Fr. Mag. Vanessa Reichmann
Abt. III/A/6 – Sicherheitsverwaltung
Minoritenplatz 9
1014 Wien

BMAW-W - VI/A/1 (Gewerberecht)
gewerbe@bmaw.gv.at

Mag. Alexander Zeilinger
Sachbearbeiter

alexander.zeilinger@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805 900
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.162.842

Gewerberecht

Anfrage des BMI zur Auslegung des § 142 Abs. 2 GewO 1994 ("Handel mit pyrotechnischen Artikeln")

Sehr geehrte Frau Mag. Reichmann!

Die Berechtigung zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln wurde 1973 für Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder einer Konzession für den Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 131 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974) berechtigt sind, in den § 133 Abs. 2 GewO 1973 eingefügt. Laut den Erläuterungen (ErlRV 395 BlgNR XIII. GP, 194) wurde das Recht zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln allen Gewerbetreibenden mit einer Konzession gemäß § 130 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b GewO 1973 (§ laut RV) auf Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eingeräumt, damit von jenen Gewerbetreibenden nicht auch die Erlangung einer eigenen Konzession, die einen Befähigungsnachweis erfordert, verlangt werden müsse.

Da der Begriff pyrotechnischer Artikel im PyroTG 2010 nicht vorgesehen ist, sind pyrotechnische Artikel aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung mit pyrotechnischen Gegenständen iSd. PyroTG 2010 gleichzusetzen (*Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO⁴ § 107 Rz. 4).

Unter pyrotechnischer Gegenstand ist gemäß § 4 Z. 20 PyroTG 2010 jeder Gegenstand zu verstehen, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzünd-

mittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse). Dabei ist die Zweckbestimmung unerheblich, also ob es sich dabei um Feuerwerkskörper (§ 4 Z. 9 PyrTG 2010), pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (§ 4 Z. 18 PyrTG 2010) oder sonstige pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Z. 25 PyrTG 2010) handelt. Auch § 1 Pyrotechnikgesetz 1974 differenzierte bei pyrotechnischen Gegenständen schon nicht, ob diese zu Unterhaltungs- oder zu technischen Zwecken dienen.

Daher können Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition oder zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition berechtigt sind, sämtliche (oben angeführte) pyrotechnischen Gegenstände handeln, wenn sie die Erfordernisse des PyrTG 2010 in der jeweils geltenden Fassung einhalten (insbesondere §§ 15ff PyrTG 2010).

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Bewilligung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 und F4

Anzumerken ist, dass die zuletzt genannten Gewerbetreibenden auch Personen sind, die nach gewerberechtl. Vorschriften zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen berechtigt sind, und gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 PyrTG 2010 nicht den im 3. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen betreffend Besitz und Verwendung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit unterfallen. Die genannten Gewerbetreibenden benötigen daher keine „Bewilligung“ (gemäß § 28 Abs. 1 oder 2 PyrTG 2010) betreffend Besitz durch sie sowie Überlassung an sie.

Sie haben lediglich die Voraussetzung des Alters, der Verlässlichkeit und der Sach- oder Fachkenntnis für Erwerb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und F4 (und ggf. T2 und P2) nachzuweisen (Pyrotechnikausweis).

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 28. Februar 2023

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt

